This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

GT
528
.G4
.S8

STANFORD
LIBRARIES

STRALSUND. ORDINANCES.
LOCAL LAWS, ETC.
EINES HOCH EDLEN
RATHS DER STADT
STRALSUND ERLAUTER-
UNG, DES CAPITIS ...
7TIMI DER ERNEUER-
TEN ...

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

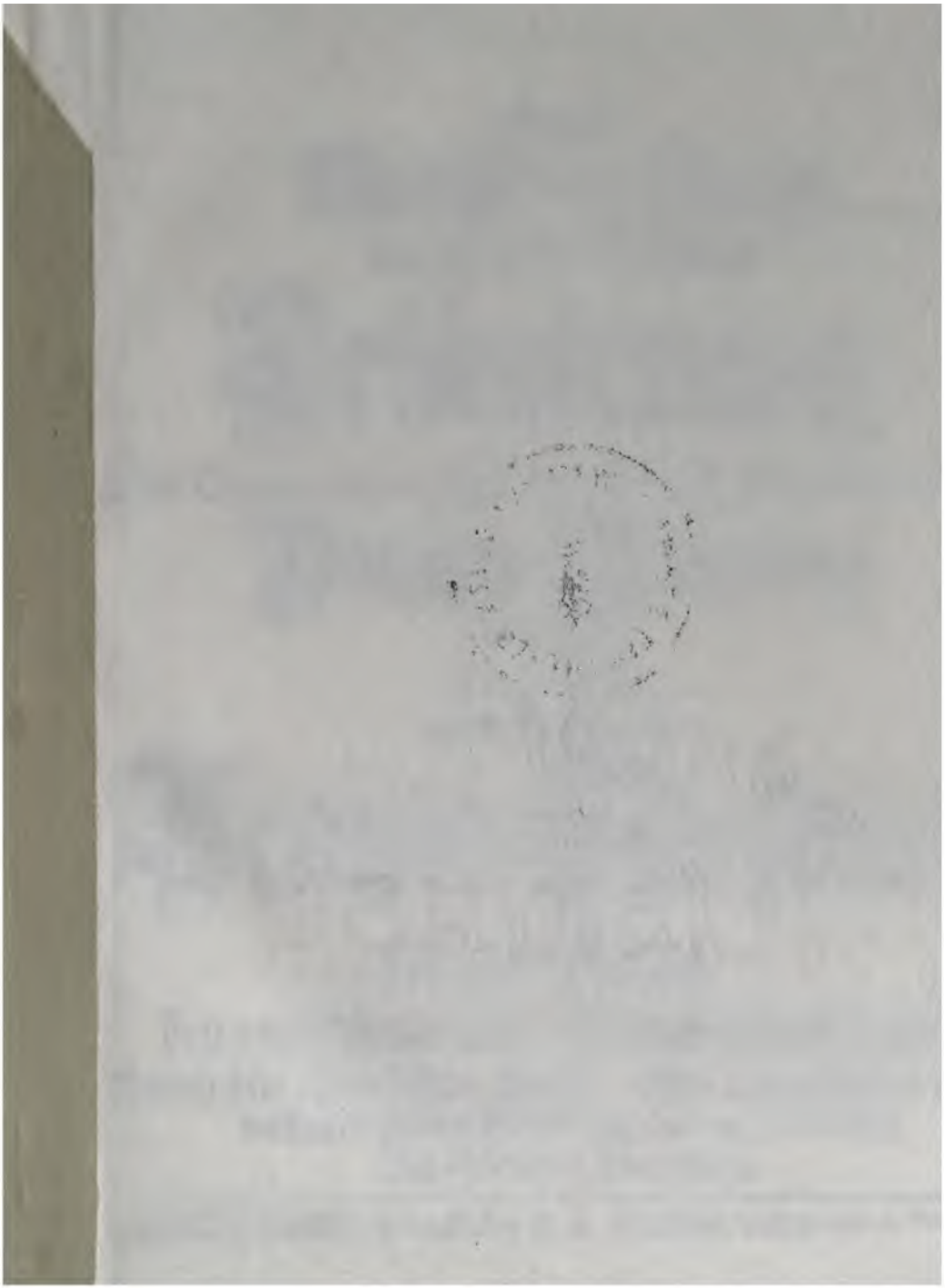

Stralsund Ordinances, Local laws, etc. 113

Eines
HochEdlen Raths
der Stadt Stralsund
Erläuterung,
Des Capitis 7timi der erneuerten Stralsundischen
Policey-Ordnung
de 1729.
betreffend,
den Punct der
Trauer-Kleidung
für das Gesinde,
bey entstehenden Trauer- und Sterb-Fällen:
Durch den öffentlichen Druck, allen zugehörigen vorerwehnter guten Stadt zur Norm, publiciret
Im Februario Anni 1749.

STRALSUND, gedruckt bey G. C. Schindler nachgelassene Wittwe.

GT 525
G4
58

Als in der hieſigen guten Stadt Ihrer erneuerten Policey-Ordnung de 1729 und in derſelben ſiebenden Capittel/ ſich zwar vorgeſchrieben befindet/ wie es in dieſer guten Stadt/ und unter derſelben Angehörigen/ bey vorfallenden Trauer- und Sterb-Fällen/ mit Bekleidung des Geſindes gehalten werden ſolle: Ein HochEdler Raht aber ſich/ mit dem Ehrliebendem Collegio der Alter- und Hundert-Männer/ nunmehro anderweitig/ nach vorher darüber geſchehener Communication, dahin vereinbahret hat/ daß a dato an/ bey entſtehenden Sterb- und Trauer-Fällen/ unter denen Angehörigen dieſer guten Stadt/ all überall/ dem Geſinde beyderley Geſchlechts/ nichts von Trauer-Kleidung, es ſey ſo wenig wie es wolle/ weder in Natura, noch durch einer ſonſtigen Wieder-Vergeltung, gereichet werden ſolle, bey Vermeidung einer Beſtraffung von 20 Rthlr., welche bey jeglichem Contravenirungs-Fall, ohn Anſehen der Perſon, prompt und unausſetzlich durch der hieſigen Policey-Cammer ſoll beygetrieben werden; So wird dieſes hiedurch Männiglichem dahin kund gemacht/ und

ein

ein jeglicher Zugehöriger dieſer guten Stadt, w
Standes oder Umſtanden Er auch ſey, wohlm
nentlich ermahnet und erinnert, ſich dieſer G
meinſchaftlichen Beliebung und Anordnung
mäß zu bezeigen, geſtalt im wiedrigem, denen
derzeit verordneten Herren zur Policey-Camm
beſtens empfohlen wird, ungeſäumt wieder
Contravenienten, ohn Unterſcheid, mit prompter
forderung obiger ausgedruckten eventualen
ſtraffung, zu verfahren, und, damit ſich niema
mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen habe, ni
allein ein Exemplar dieſer abgedruckten Ano
nung, in einem jeglichem hieſigem Bürgerlich
Hauſe, ſo auch bey denen Compagnien und Zü
ten in dieſer Stadt, einreichen zu laſſen, ſond
auch zu befordern, daß alle halbe Jahre dieſe
in hieſigen Drey Haupt Kirchen öffentlich wie
abgeleſen werde. Stralſund, den 21. Febr. 17.

SENATUS.

Anhang der von L. L. Raht in ANNO 1701. *publicirten* DECLARATION Der POLICEY-Ordnung.

Im Jahr 1706.

ein jeglicher Zugehöriger dieſer guten Stadt, wes Standes oder Umſtanden Er auch ſey, wohlmeinentlich ermahnet und erinnert, ſich dieſer Gemeinſchaftlichen Beliebung und Anordnung gemäß zu bezeigen, geſtalt im wiedrigem, denen jederzeit verordneten Herren zur Policey-Cammer beſtens empfohlen wird, ungeſäumt wieder die Contravenienten, ohn Unterſcheid, mit prompter Abforderung obiger ausgedruckten eventualen Beſtraffung, zu verfahren, und, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen habe, nicht allein ein Exemplar dieſer abgedruckten Anordnung, in einem jeglichem hieſigem Bürgerlichem Hauſe, ſo auch bey denen Compagnien und Zünften in dieſer Stadt, einreichen zu laſſen, ſondern auch zu befordern, daß alle halbe Jahre dieſelbe in hieſigen Drey Haupt Kirchen öffentlich wieder abgeleſen werde. Stralſund, den 21. Febr. 1749.

SENATUS.

Anhang der von L. L. Raht in ANNO 1701. *publicirten* DECLARATION Der POLICEY-Ordnung.

Im Jahr 1706.

Zwar E. E. Rahtverhoffet / daß durch die vorhergehende Declaration der alten Policey- und Kleider-Ordnung / vielen Unwesen und Uppigkeiten insonderheit / würde vorgebeuget seyn / und es dannenhero keines fernern Einsehens bedürffen: So hat sich dennoch ein und anders so vorhin nicht eben angemercket werden können / befunden / welches nähere Erklährung und Einschrenckung bedürfftig gewesen / dahero dann mit dem Ehrl. Collegio der Bürgerschafft daraus weiter conferiret / und endlich einmühtig wie folget geschlossen worden: I. Blei-

1. Bleibet die Ordnung von Anno 1685. nebst der darüber gegebenen letzten Declaration in allen Stücken unverendert / und haben alle und jede dieser Stadt Bürger / Einwohner und Angehörigen sich darnach unweigerlich zu richten / oder der gewöhnlichen Execution, wann nach vorher gegangenen Dreyen Monitionibus keine Enderung befunden wird / zu gewärtigen.

2. Bleibt es bey der den Frauen-Zimer vergöneten verenderten Tracht / doch sollen die häuffigen Falbala an den Unter-Röcken verbohten / und daferne mehr als eines hinführo angemercket

ertappet würde / sollen diejenigen so deßfalls betroffen / in Straffe der Ordnung verfallen seyn.

3. Ingleichen werden die vielen Falbala an den Echarpen verbothen / und soll nicht mehr dann eines bey der Policey passiret werden.

4. Ist wegen der ausgehackten Röcken zwar gnugsahme Præcaution in der declarirten Ordnung zu befinden / da aber dabey etwas Excessives vorkommen solte / wird bey der Policey-Cammer solches attendiret / und der Gebühr nach bestrafft werden.

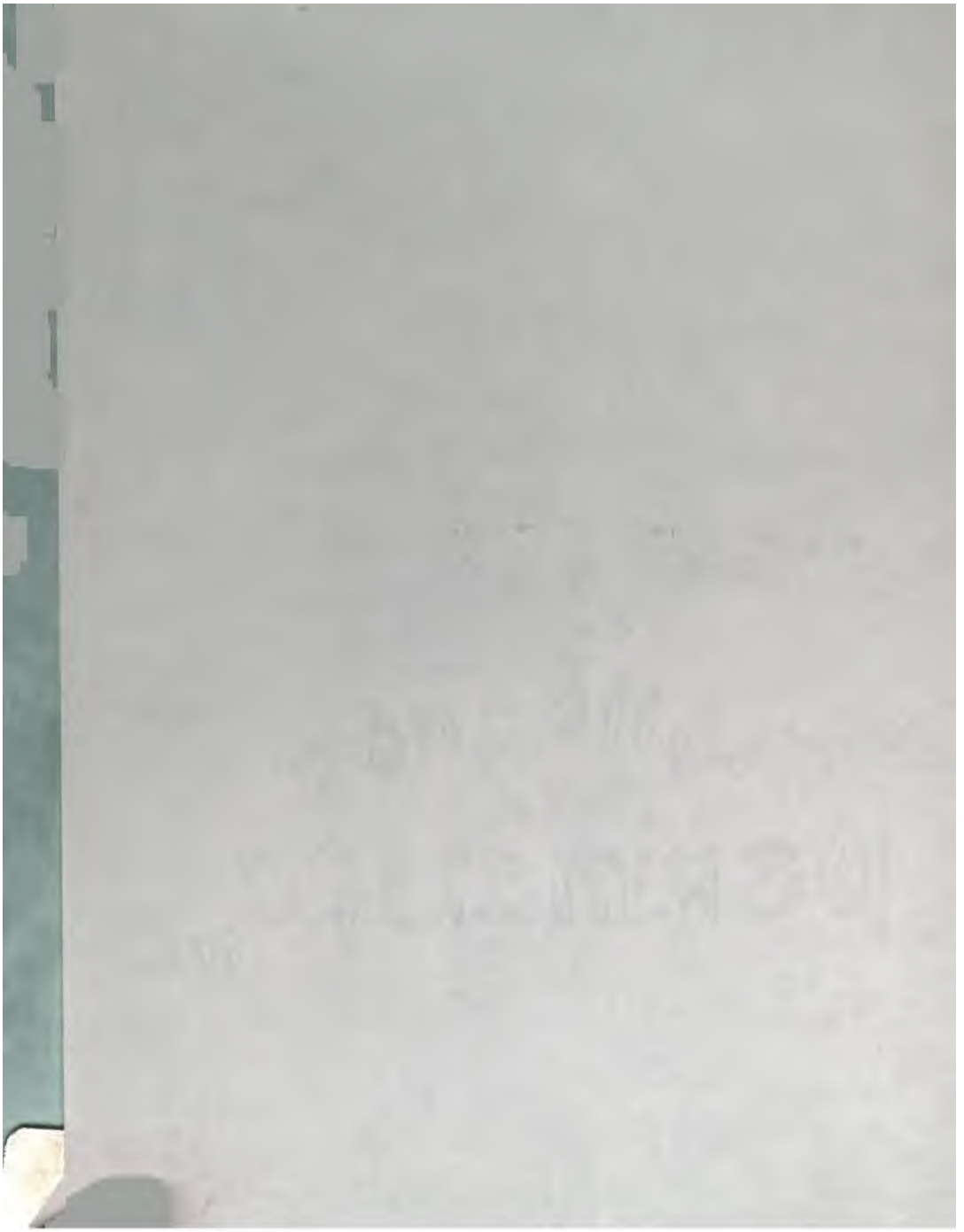

Stralsund Ordinances, Local laws, etc. 113

Eines
Hoch-Edlen Raths
der Stadt Stralsund

Erläuterung,

Des Capitis 7timi der erneuerten Stralsundischen

Policey-Ordnung

de 1729.
betreffend,
den Punct der

Trauer-Kleidung

für das Gesinde,
bey entstehenden Trauer- und Sterb-Fällen:
Durch den öffentlichen Druck, allen zugehörigen vorerwehnter guten Stadt zur Norm, publiciret
Im Februario Anni 1749.

STRALSUND, gedruckt bey G. C. Schindler nachgelassene Wittwe.

lich und bey Straffe der Suſpenſion und Gefängnüſſe / auch allenfals gäntzlicher Remotion befohlen / ihres Ambts denen geleiſteten Eyden gemäß / zu warten / diejenigen aber / ſo ſich hierunter fleißig und wachſam bezeigen werden / ſollen auf beſchehene Denunciation von denen Mulctis ſo der Ordnung nach veranlaſſet ſeyn werden / die Participirung auff eine 6tam zu deſto mehrer Excitirung ihres Fleiſſes zu gewarten haben. Wornach ſich ein Jeder zu achten / und für Schaden und Straffe zu hüten hat. Stralſund / den 10. Septembr. Anno 1706.

(L.S.)

Als in der hieſigen guten Stadt Ihrer erneuerten Policey-Ordnung de 1729 und in derſelben ſiebenden Capittel/ ſich zwar vorgeſchrieben befindet/ wie es in dieſer guten Stadt/ und unter derſelben Angehörigen/ bey vorfallenden Trauer- und Sterb-Fällen/ mit Bekleidung des Geſindes gehalten werden ſolle: Ein HochEdler Raht aber ſich/ mit dem Ehrliebendem Collegio der Alter- und Hundert-Männer/ nunmehro anderweitig/ nach vorher darüber geſchehener Communication, dahin vereinbahret hat/ daß a dato an, bey entſtehenden Sterb- und Trauer-Fällen/ unter denen Angehörigen dieſer guten Stadt/ all überall, dem Geſinde beyderley Geſchlechts/ nichts von Trauer-Kleidung, es ſey ſo wenig wie es wolle/ weder in Natura, noch durch einer ſonſtigen Wieder-Vergeltung, gereichet werden ſolle, bey Vermeidung einer Beſtraffung von 20 Rthlr., welche bey jeglichem Contravenirungs-Fall, ohn Anſehen der Perſon, prompt und unausſetzlich durch der hieſigen Policey-Cammer ſoll beygetrieben werden; So wird dieſes hiedurch Männiglichem dahin kund gemacht/ und

ein

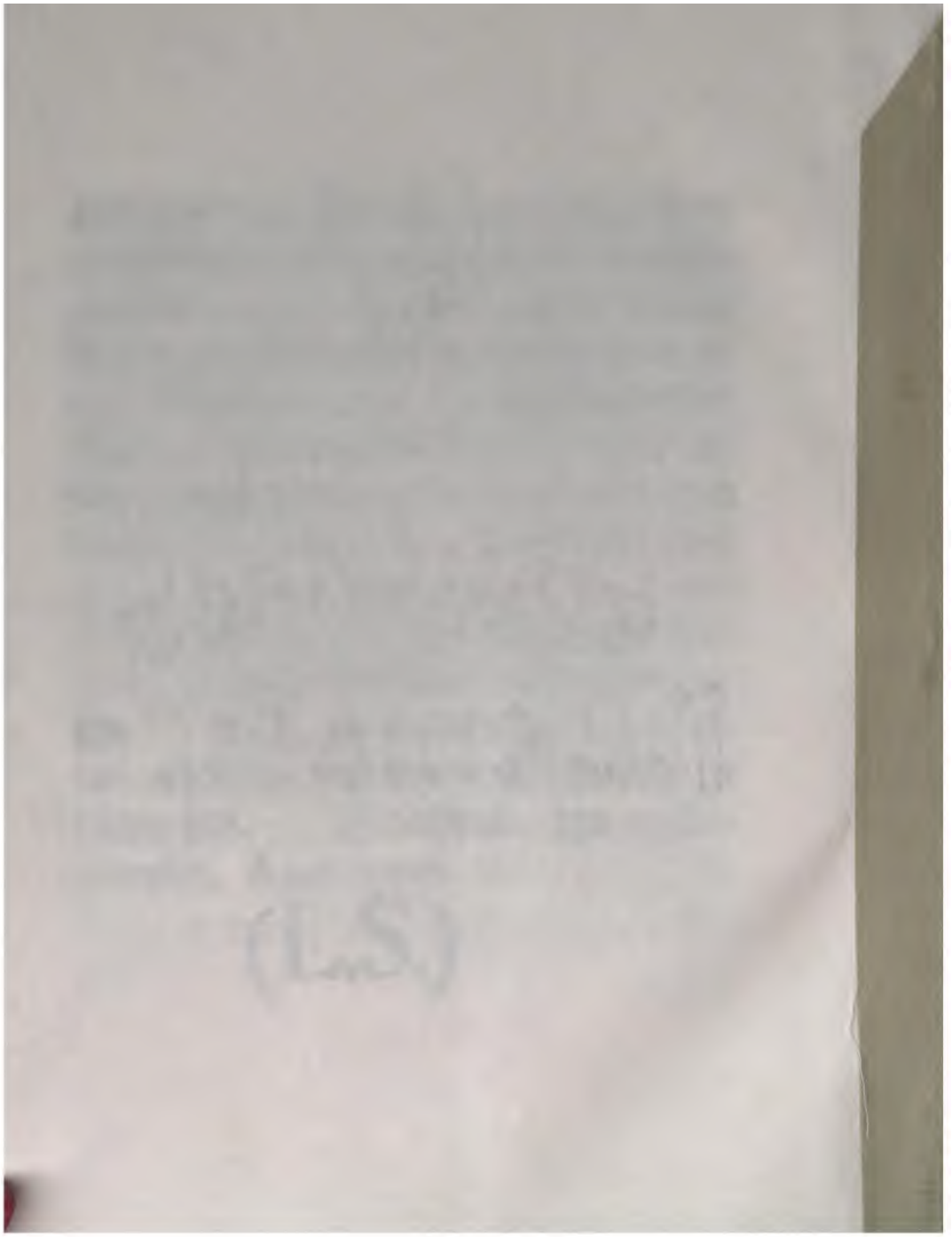

GT 528 .G4 .S8 C.1
Eines Hoch Edlen Raths der Sta
Stanford University Libraries
3 6105 036 653 389

Stanford University Librari
Stanford, California

Return this book on or before date du